



Herrn Bürgermeister
Wolfgang Panzer
Rathausplatz 7
82008 Unterhaching

Antrag auf Öffentlichkeit

Unterhaching, Februar 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Panzer,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

in der vergangenen Woche war in der SZ und dem Münchner Merkur zu lesen, dass der Präsident der SpVgg Unterhaching sich in der öffentlichen Aktionärsversammlung über den Erwerb des Fußballstadion am Sportpark in Unterhaching äußerte.

Wir dürfen daher an unseren noch nicht bearbeiteten Antrag vom Juli 2018 erinnern:

1. Da es keine rechtlichen Gründe für Nichtöffentlichkeit gibt, beantragen wir, Tagesordnungspunkte in allen Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen, die das Stadion, deren Sanierung, Übernahme o.ä. betreffen, öffentlich zu behandeln. Sollte es um vertragliche Angelegenheiten mit Privatpersonen gehen, ist darzulegen, welche Privatpersonen betroffen sind.

Das Fußballstadion wurde mit erheblichen Mitteln aus öffentlichen Geldern errichtet und betrieben. Widersprüchliche, zum Teil unwahre Informationen über die Tageszeitungen verunsichern die BürgerInnen, die ein Recht auf Transparenz über die Verwendung ihrer Steuermittel haben.

Es steht weder im Ermessen des 1. Bürgermeisters noch des Gemeinderates, darüber zu entscheiden, ob bei einer Beratung des Gemeinderates die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Es handelt sich um eine ggf. der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde (zB Landratsamtes) zugängliche Rechtsfrage. **Nämlich um die Frage, ob Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner** den Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen (Art. 52 Abs. 2 BayGO), letztlich geht es um schutzwürdige Interessen Beteiligter.

Im vorliegenden, in der Presse genannten Fall sind Beteiligte zum einen die Gemeinde Unterhaching, zum anderen laut Verlautbarung entweder ein gemeinnütziger Verein oder eine Aktiengesellschaft. Die Tatsache, dass es in einer Gemeinderatssitzung um „Vertragsverhandlungen“ geht, bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Beratungen und Beschlüsse hierzu nur in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden dürfen.

Bzgl. der Gemeinde Unterhaching geht es um mögliche Verfügungen über ihr Eigentum (Stadion etc., das der Gemeinde Unterhaching gehört). Es kann wohl keinem ernstlichen Zweifel unterliegen, dass Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates über Eigentum der Gemeinde nur in öffentlicher Sitzung erfolgen dürfen. Schließlich geht es um das Eigentum der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Die haben ein Recht darauf zu erfahren, was mit „ihrem“ Eigentum geschieht. Andererseits haben Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates die Pflicht, darüber in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Sollte es um die SpVgg Unterhaching e.V., einen gemeinnützigen Verein, gehen, hier noch zur

Gemeinnützigkeit:

Ein Verein ist dann gemeinnützig, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf diversen, in der Abgabenordnung im Einzelnen aufgeführten Gebieten selbstlos zu fördern. Diese Förderung der Allgemeinheit wird u.a. durch eine Vielzahl (vor allem steuerlicher) Subventionen unterstützt.

Auch die Gemeinde Unterhaching fördert in nicht unerheblichem Umfang die SpVgg Unterhaching e.V. durch direkte und indirekte Subventionen.

Beratungen des Gemeinderates über Verträge mit der SpVgg Unterhaching e.V. gehören deshalb ebenfalls in die öffentliche Sitzung. Unabhängig von dieser Rechtsfrage muss der Verein selbst ein Interesse daran haben, dass angesichts der in der Öffentlichkeit weit verbreiteten z.T. unzutreffenden Behauptungen die Beratungen und Beschlüsse öffentlich stattfinden. Er müsste darüber hinaus befürchten, dass im Falle der Beanstandung von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wegen der Unwirksamkeit dieser Beschlüsse die Beratungen und Beschlüssen in öffentlicher Sitzung wiederholt werden müssten.

Claudia Köhler
Fraktionsvorsitzende